



Reglement

Art. 1: Zweck

Die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, nachfolgend Region genannt, gibt sich dieses Reglement gemäss Art. 5 ihrer Statuten. Es regelt die Organisation, die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und die Finanzen.

Art. 2: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich oder bei Bedarf statt. Die Versammlungsdaten werden vom Vorstand Ende Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Die erste Mitgliederversammlung im neuen Kalenderjahr muss innerhalb der ersten vier Monate stattfinden.

Der jährlich versendete Datenplan gilt als Einladung. Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens vier Tage im Voraus durch den Vorstand per Briefpost oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Sitzung findet in den Herkunftsgemeinden der Mitgliederorganisationen statt, sie stellen dafür einen Versammlungsort zur Verfügung.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr, ausser in den in den Statuten explizit definierten Fällen. Auf Antrag einer/s stimmberechtigten Vertreterin/Vertreters oder des Vorstandes wird geheim gewählt oder abgestimmt.

Der Vorstand führt für jede Mitgliederversammlung ein Protokoll und ist für dessen Aufbewahrung zuständig. Die Protokolle müssen auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden können.

Art. 3: Der Vorstand

In einem Anstellungsverhältnis mit der Region stehende Personen dürfen nicht im Vorstand Einsitz nehmen, können diesen aber beraten. Zwei sich nahe stehende Personen dürfen nicht gleichzeitig Einsitz im Vorstand nehmen. Wenn der Vorstand aus mehr als sieben Personen besteht, dürfen zwei sich nahe stehende Personen Einsitz nehmen.

Alle Vorstandsmitglieder üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder müssen in den Ausstand treten, sofern Geschäfte sie oder eine ihnen nahe stehende Person oder Organisation betreffen.

Der Vorstand ist mindestens durch Personen in folgenden Funktionen zu besetzen: Präsidium (bestehend aus einer Co-Präsidentin als Frauen-Vertretung und einem Co-Präsidenten als Männer-Vertretung), Finanzen, Personal und mindestens eine beisitzende Person. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Finanzen selber.

Stichentscheide innerhalb der Vorstandes fällt das Präsidium. In ungeraden Kalenderjahren fällt die Co-Präsidentin den Stichentscheid, in geraden Kalenderjahren der Co-Präsident.

Art. 4: Geschäftsführung des Vorstandes

Für die Rechtsgültigkeit von Verträgen und Verbindlichkeiten sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und einem Mitarbeitenden der Region nötig. Für sämtliche Personalbelange wird die Unterschrift der Co-Präsidentin oder des Co-Präsidenten sowie des/der Personalverantwortlichen benötigt.

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Personen ermächtigen, die Region für einzelne Geschäfte rechtsgültig zu vertreten.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Art. 5: Revision

Die Revision erfolgt durch eine Treuhandstelle oder mindestens zwei unabhängige RevisorInnen mit ausreichend Erfahrung in praktischer Revisionstätigkeit.

Als RevisorInnen dürfen nur Personen gewählt werden, die zu keinem Vorstandsmitglied oder Mitarbeitenden der Region in einer nahen Verbindung stehen und selber in keinem Anstellungsverhältnis mit der Region stehen.

Die Revision erfolgt innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Die Revision erfolgt nach den Standards der Stiftung ZEWO (Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen).

Art. 6: Finanzen

Der Vorstand, insbesondere die für die Finanzen verantwortliche Person, erstellt eine aussagekräftige, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung eingerichtete Buchhaltung.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Jahresrechnung ist nach den Standards der Stiftung ZEWO (Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen) zu erstellen. Dabei gelten insbesondere die festgelegten Grundlagen und Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21 (Fachempfehlung zur Rechnungslegung für Non-Profit-Organisationen).

Der Vorstand darf jährliche Spesen bis insgesamt CHF 500.- beziehen. Über diesen Betrag hinausgehende Bezüge müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden. Die Bezüge von Spesen sind in einer gesonderten Aufstellung im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

Der Vorstand darf ausserhalb des genehmigten Jahresbudgets einmalige Geschäfte bis zum Betrag von CHF 2000.- sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 1000.- in eigener Kompetenz tätigen. Darüber hinausgehende Geschäfte sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Mitglied der Region kann durch die Mitgliederversammlung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages und/oder des Kopfbatzens entbunden werden.

Art. 7: Personalbelange

Die Gehälter der im Dienste der Region stehenden Personen dürfen die orts- und marktüblichen Ansätze für Personal mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

Der Vorstand erstellt ein separates Personalreglement und aktualisiert dieses.

Die Lohnbuchhaltung (inkl. diesbezügliche Versicherungen) kann einer von der Region unabhängigen Stelle übergeben werden. Die finanzielle Entschädigung für diese Dienstleistung darf orts- und marktübliche Ansätze nicht übersteigen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt die zu besetzenden Stellen und legt die Verteilung der Stellenprozente fest. Der Vorstand besetzt die genehmigten Stellen. Falls der Vorstand von der genehmigten Verteilung der Stellenprozente für länger als drei Monate abweicht, muss er die neue Verteilung der Mitgliederversammlung im Voraus zur erneuten Genehmigung vorlegen.

Art. 8: Weitere Bestimmungen

Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über die gesamte Tätigkeit zusammen mit einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Jahresrechnung (Bilanz, Betriebs- resp. Erfolgsrechnung, Anhang) sowie einen Leistungsbericht.

Adressen von SpenderInnen, Mitgliedern sowie deren Mitglieder dürfen weder verkauft, vermietet noch getauscht werden. Die Weitergabe von Adressdaten darf nur an solche Organisationen erfolgen, deren primärer Zweck die Unterstützung des Cevi ist.

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. April 2008 per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement der Region vom 28. März 2007.

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

Die Co-Präsidentin



Marianne Wattinger

Der Co-Präsident



Remi Beutler